

B A D E O R D N U N G
für das
Wellenfreibad der Stadt Höchststadt a. d. Aisch
vom 15.09.2010

Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch erlässt folgende Badeordnung:

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Die Dienst- und Personalräume dürfen vom Publikum nicht betreten werden.
4. Vor den festgesetzten Badezeiten oder nach Kassenschluss ist das Betreten nicht gestattet.
5. Bei Vereins- und Gemeinschaftsbenutzungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.
6. Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedem gestattet. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen.

§ 2

Eintrittskarte

7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Einzelkarten gelten nur am Lösungstag zum einmaligen Eintritt. Mehrfachkarten gelten für das betreffende Jahr.
8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 3

Betriebszeit

1. Die Betriebszeit wird von der Stadt Höchststadt festgesetzt und am Badeingang bekannt gegeben.
2. Bei Überfüllung können einzelne Badeabteilungen zeitweise für die Besucher gesperrt werden (Sprungbecken).

§ 4

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad und seine Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die

auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt nicht.

2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und / oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Diese Beträge sind in der Gebührensatzung aufgeführt.

§ 5

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

1. Geld und Wertsachen können zur unentgeltlichen Aufbewahrung an der Freibadkasse hinterlegt werden. Die abgegebenen Geldbeträge und Wertsachen werden nicht geprüft. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung des Verwahrungsausweises. Das Badepersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrungsausweises zu prüfen.
2. Größere Gegenstände (Koffer u.a.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 6

Wäschebenutzung

1. Badewäsche wird gegen Bezahlung des tariflichen Entgeltes und Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes leihweise ausgegeben.
2. Die Badewäsche ist pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zum Schadensersatz.
3. Nach dem Bad hat der Badegast die Badewäsche der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 7

Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 8 Verhalten im Bad

1. Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen.
2. Die Nutzung der Kabine bzw. des Schrankes ist nur für den Tag des Besuchs gestattet, ansonsten ist diese/r zu räumen. Bei länger genutzten Schränken werden diese geöffnet und der Inhalt sicher gestellt.
3. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Nicht gestattet ist
 - Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler, Tonbandgeräte und Musikinstrumente mitzubringen,
 - Papier, Speisereste, Abfälle usw. wegzuerwerfen bzw. zurückzulassen
 - Tiere mitzubringen
 - das Rauchen in sämtlichen Räumen und auf den Beckenumgängen, ausgenommen das Restaurant und die Terrasse
 - Kleidungsstücke in den Umkleidekabinen zu belassen
 - das Belegen der Wärmebänke durch Kleidung und Badesachen in der Wärmehalle
 - auf den Beckenumgängen Fangspiele und dergleichen durchzuführen; an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen
 - außerhalb der Treppen und Leitern die Schwimmbecken zu betreten und zu verlassen
 - die nicht zum öffentlichen Badebereich gehörenden Räume und Gänge in Badekleidung zu betreten und sich dort aufzuhalten
 - andere unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben
 - von der Längsseite des Schwimmbeckens in das Wasser zu springen
 - Freibadbenutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
 - das Zelten sowie Einrichtungen von Feuerstellen
 - das Mitbringen von Glasflaschen
 - Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen
 - Ausspucken auf den Boden und in das Beckenwasser
 - die Notdurft außerhalb der WC-Anlagen zu verrichten.
6. Die Benutzung des Sprungturmes erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen der Sprungbretter ist unzulässig. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung des Sprungbrettes ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
7. Schwimmflossen, Tauchgeräte etc. sind in den Schwimmbecken nicht gestattet.
8. Der Schwimmmeister kann - soweit es zur ungestörten Benutzung der Schwimmbecken durch die Besucher erforderlich ist - das Kraulen, Rückenschwimmen, Tauchen und Einspringen in das Springbecken untersagen oder anordnen, dass nur in Längsrichtung geschwommen werden darf.
9. Zur Aufrechterhaltung der Badeordnung ist den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

10. Vorgefundene Verunreinigungen des Freibades und seiner Einrichtungen sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden.

§ 9

Aufsicht, Wünsche und Beschwerden

1. Das Personal übt das Hausrecht aus. Es kann Personen aus dem Bad verweisen, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören, andere Badegäste stören oder gegen die Hausordnung verstoßen. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet. Bei Widerstand erfolgt Anzeige wegen Hausfriedensbruch.
2. Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 10

Kassenschluss

Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 11

Zutritt

1. Der Zugang zu den Umkleieräumen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
2. Der Zugang zu den Becken ist nur unter Benutzung der hier vorgesehenen Durchschreibecken gestattet.

§ 12

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Wellenfreibad ist nur in üblicher Badebekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet.
2. Die Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
3. Es ist nicht gestattet, T-Shirts, Shorts, Jogginghosen oder Ähnliches im Wasser zu tragen.

§ 13

Körperreinigung

1. Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmbecken unter der Dusche den Körper gründlich zu reinigen.
2. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderer Reinigungsmittel nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.

§ 14
Verhalten im Wellenbecken bei Wellenbetrieb

1. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie gekennzeichnetem Beckenbereich hinter der schwarzen Bodenlinie aufhalten.
2. Eltern und Aufsichtsbeauftragte sind für ihre Kinder oder ihnen anvertraute Personen voll verantwortlich.
3. Ball- und sonstige Wurfspiele sowie das Benutzen von Luftmatratzen, Schwimmhilfen und Schnorcheltauchausrüstungen sind nicht erlaubt.
4. Das Abspringen vom Beckenrand ist strengstens verboten.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 07.07.2006 außer Kraft.

Höchstadt, den 15.09.2010
Stadt Höchstadt a. d. Aisch

Brehm
Bürgermeister

